

Reichsgesetz

Teil I

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Febr

dnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. V

Reichspräsidenten zum Schutz von
Staat. Vom 28. Februar 1933.

Wer zu einer gem
(Abs. 2) auffordert
haus, bei mildernde
unter drei Monaten

Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichs-
g wird zur Schmäler kommunistischer Staats-
oder Gefahrte folgendes verordnet:

30. Januar 1933 bis 2. August 1934

**Juristische Aspekte der Revolutionszeit
des NS-Regimes**

Von Irene Strenge

Wit dem Tode
schwerere Strafe
Zuchthaus oder in
wird bestraft:

1. Wer es untern
ein Mitglied o
regierung oder
oder wer zu
sich erbietet, ei

§ 2

in einem Lande die zur Wiederherstellung
öffentlichen Sicherheit und Ordnung
nen nicht getroffen, so kann die

IRENE STRENGE

30. Januar 1933 bis 2. August 1934

Zeitgeschichtliche Forschungen

Band 53

30. Januar 1933
bis 2. August 1934

Juristische Aspekte der Revolutionszeit
des NS-Regimes

Von

Irene Strenge



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlag: Reichsgesetzblatt vom 28. Februar 1933
(Titelblatt)

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Fotosatz Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18048-6 (Print)
ISBN 978-3-428-58048-4 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhalt

A. Einleitung	9
B. Hitlers Ernennung am 30. Januar 1933	11
I. Ernennung eines vierten Präsidialkanzlers	11
1. Funktionsweise eines Präsidialkabinetts	14
2. Andere Lösungsmöglichkeiten?	22
II. Der Verfassungsfeind als Kanzler	23
C. Erste juristische Schritte zur Machtfestigung	27
I. Reichstagsauflösung und Neuwahl	27
1. Reichstagsauflösung am 1. Februar 1933	27
2. Reichstagwahl am 5. März 1933	32
II. Unterdrückung der Opposition	35
1. „Sauber abgeschrieben“ – die „Schubkasten-Verordnung“ vom 4. Februar 1933	36
2. Ausnahmezustand nach dem Reichstagsbrand	44
a) Entstehungsgeschichte der Reichstagsbrand-Verordnung (RtBVO)	47
b) Präambel der Reichstagsbrand-Verordnung	53
c) § 1 Reichstagsbrand-Verordnung	53
d) §§ 2, 3 Reichstagsbrand-Verordnung	55
e) §§ 4, 5 Reichstagsbrand-Verordnung	56
f) Wirkung der Reichstagsbrand-Verordnung	57
3. Juristische Durchsetzung des Terrors	58
a) Schieß-Erlass vom 17. Februar 1933	59
b) Hilfspolizei, Erlass vom 22. Februar 1933	60
c) Görings Durchführungs-Erlass vom 3. März 1933	63
d) Schutzhaft	66
e) Sondergerichte	71
D. Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 (ErmG)	73
I. Vorarbeiten im Kabinett	76
II. Überlegungen in den Fraktionen	78
III. Im Reichstag	81
IV. Im Reichsrat	88
V. Der Reichspräsident	89
VI. Inhaltliche Mängel des Ermächtigungsgesetzes	91

VII. Das Emächtigungskabinett	95
VIII. Rechtswissenschaft und Ermächtigungsgesetz	99
IX. Außerkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes?	103
E. Lex van der Lubbe	108
F. Gesetzestechnik in der Zeit nach dem Ermächtigungsgesetz	113
I. Einleitungen, Präambeln, dramatische Sprache	113
II. Sinnentstellende Überschriften	116
III. Generalklauseln	117
IV. Rückwirkende Gesetze	118
V. Einzelfall-Gesetze und Leges ad personam	118
VI. Unterfall eines rückwirkenden Einzelfall-Gesetzes: Staatsnotwehr-Gesetz	119
VII. De-facto-Verbote	121
VIII. Nachträgliche Regelung bereits geübter Gepflogenheiten	124
IX. Unterermächtigungen	124
X. Durchführungsverordnungen	125
G. Keine neue Verfassung, statt dessen Prinzipien des NS-Staates	127
H. Führerprinzip	132
I. Polykratisches System	135
II. „Führer und Reichskanzler“	136
III. Eidesformeln	139
IV. Nachfolgeregelungen	142
I. Gleichschaltung, Ende des Föderalismus	144
I. Gleichschaltungsbestrebungen in der Zeit vor dem NS-Regime	144
II. Zweiter Preußenschlag vom 6. Februar 1933	147
III. Nochmals: § 2 RtBVO	150
IV. Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Vorläufiges GleichschaltungsG)	151
V. Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Zweites GleichschaltungsG)	154
VI. Gesetz über den Neuaufbau des Reichs (NeuaufbauG)	157
VII. Reichsstatthaltergesetz (ReichsstatthalterG)	160
K. Antisemitismus	162
I. Judenboykott am 1. April 1933	162
II. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenstums	163
L. Einheit von Partei und Staat	168
I. Gesetz gegen die Neubildung von Parteien	168
II. Verhältnis zwischen der NSDAP und den staatlichen Institutionen (EinheitsG)	172

M. Revolution	178
I. Vollkommene Umwälzung des Staatswesens oder Kontinuität?	179
II. Unterstützung durch Sympathisanten	185
N. Fazit	186
Anhang: Rechtstexte	191
– Reichstagsbrand-Verordnung (RtBVO)	191
– Erlass zur Durchführung der VO zum Schutz von Volk und Staat vom 28.2. 1933	192
– Ermächtigungsgesetz (ErmG)	193
Literatur und gedruckte Quellen	195
Namensverzeichnis	202

A. Einleitung

Am 30. Januar 1933 ernannte und vereidigte Reichspräsident v. Hindenburg Adolf Hitler zum Reichskanzler. Hitler „ergriff“ die Macht keineswegs. Tatsächlich kamen die alten Eliten als Übergebende den Nationalsozialisten weit entgegen. Nach dem 30. Januar 1933 musste Hitler seine ihm zugefallene Machtposition erst einmal festigen. Die Machtfestigung war am 2. August 1934 abgeschlossen, als Hitler „Führer und Reichskanzler“ wurde. Nur die Reichswehr hätte jetzt noch das Potential gehabt, Hitler die Macht wieder zu nehmen. Doch Reichswehrminister Werner v. Blomberg war in der Zeitspanne zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 2. August 1934 mit Hitler und seiner Politik sehr einverstanden, befürwortete doch Hitler die Aufrüstung. Außerdem hatte Hitler sich gegen die SA und zugunsten der Reichswehr entschieden. Diese hatte sich bei der Röhm-Aktion am 30. Juni 1934 derartig kompromittiert, dass sie von Hitler schwerlich abrücken konnte. Erst als Hitler 1938 seine kriegerischen Absichten in die Tat umzusetzen drohte, fanden sich oppositionelle Offiziere zu Putschplänen zusammen. Das Münchener Abkommen vom 29. September 1938 machte ihre Pläne zunichte.

Hier geht es weniger um die historischen Abläufe zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 2. August 1934. Vielmehr soll die rechtstechnische Seite der Machtübernahme und der Machtfestigung untersucht werden. Um von vornherein jegliches Missverständnis auszuschließen, spricht der Titel dieser Arbeit von „juristischen“ Aspekten, nicht von „rechtlichen“, auch nicht von „legalen“ oder gar „legitimen“ Aspekten. Was zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 2. August 1934 geschah, war nicht legal, noch weniger legitim. Es war Unrecht. Aber es kam im formalen Gewand daher als Gesetz, Verordnung, Durchführungs-Verordnung oder Erlass.

Bei der juristischen Betrachtung werden drei Hauptaspekte unterschieden:

- Die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler (s. u. B.); handelte Hindenburg tatsächlich im Einklang mit der Weimarer Reichsverfassung (künftig: WRV), als er Hitler ernannte?
- Die Machtfestigung des NS-Regimes mit juristischen Mitteln (s. u. C., D., E., F.).
- Die juristische Durchsetzung der Prinzipien des NS-Regimes bis zum 2. August 1934 (s. u. G., H., I., K., L.).

Zum Schluss folgt eine Gesamtwertung der juristischen Vorgänge zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 2. August 1934 (s. u. M., N.).

Es geht in der vorliegenden Arbeit weniger darum, welche Personen an der Erarbeitung einer Rechtsnorm oder eines Erlasses beteiligt waren. Vielmehr sollen die juristischen Inhalte der Normen und Erlasse analysiert werden. Es geht um die Wirkungen der vom NS-Regime erlassenen Rechtssätze, aber auch um die Art und Weise ihrer Entstehung. Dabei wird sich zeigen, wie schnell, wenig überlegt, ungenau und mit Formfehlern behaftet viele Rechtssätze nach dem 30. Januar 1933 in aller Eile abgefasst waren. Mit erschreckender Leichtigkeit etablierte sich das NS-Regime, unterstützt von jenen Rechtsnormen, um die es hier geht. Möglich machte das eine schon vor dem 30. Januar 1933 vorhandene breite Billigung des nationalsozialistischen Gedankengutes in der Bevölkerung, insbesondere in der Beamtenschaft. Möglich machte das ein geschicktes Zurückgreifen des NS-Regimes auf Strukturen, Institutionen und auf Rechtssätze der Weimarer Republik. Möglich machte das ein Nicht-zu-Ende-Denken bis in die letzte Konsequenz, dass nämlich der Antisemitismus in die Shoa, der Volk-ohne-Raum-Gedanke in einen Krieg münden werde. Die Beschwichtigung, es werde schon nichts so heiß gegessen wie gekocht, hatte und hat in der Politik nichts zu suchen – heute umso weniger, als ultra-rechtes Gedankengut und Antisemitismus wiederum in einigen Kreisen der Bevölkerung Fuß zu fassen scheinen. Im Rahmen unserer aller Kollektivverantwortung soll die vorliegende Arbeit warnen, wie schnell demokratisch entstandene Verfassungsstrukturen verbogen und zur schein-legalen Grundlage von antidemokratischen Rechtsentwicklungen werden können. „Schein-legal“ bedeutet: „nicht-legal“, also „illegal“, wenn auch in legal erscheinender Verkleidung. Bei aller Schein-Legalität, allen äußerlichen Rückgriffen auf die Weimarer Republik fand dennoch eine Revolution statt. Außerdem soll gezeigt werden, dass es allzu einfach ist, diese Revolution nur Hitler und seinem Kreis anzulasten, die diese Revolution dem Volk gewissermaßen oktroyierten. Vielmehr verwandelte das NS-Regime schon vorhandene Tendenzen ins Revolutionäre.

B. Hitlers Ernennung am 30. Januar 1933

Hitlers Ernennung zum Reichskanzler sieht vordergründig legal aus, wenn man nur auf Art. 53 WRV abstellt. Er lautet:

Der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister werden vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen.

Daraus ergeben sich zwei Probleme: Darf der Reichspräsident ohne Rücksicht auf das Parlament einen Kanzler seiner Wahl ernennen, wie bei den sog. Präsidialkabinetten geschehen? Geht die Auswahlfreiheit des Reichspräsidenten so weit, dass er einen Verfassungsfeind zum Kanzler ernennen darf?

I. Ernennung eines vierten Präsidialkanzlers

Hindenburg hatte seit 1930 drei Präsidialkanzler ernannt: Heinrich Brüning, Franz von Papen und Kurt von Schleicher. Mit Adolf Hitler ernannte er einen vierten Präsidialkanzler. Hitler wird Präsidialkanzler bleiben bis zum Inkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes (künftig: ErmG) am 24. März 1933. Denn bis zu diesem Zeitpunkt muss Hitler wie die früheren Präsidialkanzler mit Notverordnungen regieren, die er sich von Hindenburg unterzeichnen lassen muss.

Am 13. August 1932 hatte Hindenburg noch Hitler ins Gesicht gesagt, dass dieser jegliche Opposition unterdrücken werde und er, Hindenburg, ihn deshalb nicht zum Kanzler ernennen werde. Am 30. Januar 1933 tat Hindenburg jedoch genau dies. Was mag den Sinneswandel hervorgerufen haben? Das fragte sich am Abend des 30. Januar 1933 die Vossische Zeitung:

„Wie war es am 13. August 1932? Damals hat in einer amtlichen Verlautbarung Hitler an den Reichspräsidenten die Forderung gestellt, ihm ‚die Führung der Reichsregierung und die gesamte Staatsgewalt in vollem Umfange zu übertragen‘. Hindenburg hat diese Forderung ‚sehr bestimmt‘ mit der Begründung abgelehnt, ‚daß er vor seinem Gewissen und seinen Pflichten dem Vaterland gegenüber nicht verantworten könne, die gesamte Regierungsgewalt ausschließlich der nationalsozialistischen Bewegung zu übertragen, die diese Macht einseitig anzuwenden gewillt sei‘.“¹

Die Vossische Zeitung gab keine Antwort auf die von ihr gestellte Frage nach dem Sinneswandel des Reichspräsidenten und rätselte, ob der Briefwechsel zwischen Hindenburg, Papen, Staatssekretär Meissner und Hitler vom November 1932 und das Treffen zwischen Hindenburg und Hitler vom 19. November 1932²

¹ Vossische Zeitung, 30. Januar 1933, Abendausgabe, S. 1, „Der Sprung“.

² Dazu Ernst Rudolf Huber; Dok. Nr. 486–497.